Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 61 (1943)

Heft: 194

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern
Samstag, 21. August
1943

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Samedi, 21 août
1943

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich,
ausgenommen an Sonn- und Feiertagen

61. Jahrgang — 61me année

Paraît tous les jours,
le dimanche et les jours de fête exceptés

N° 194

Redaktion und Administration:
Effingerstrasse 3 in Bern. Telephon Nr. (031) 21660

Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden — Abonnementsbeträge nicht an obige Adresse, sondern am Postschalter einzahlen — Abonnementspreis für SHAB. (ohne Beilagen): *Schweiz:* jährlich Fr. 22.30, halbjährlich Fr. 12.30, vierteljährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.50, ein Monat Fr. 2.50 — *Ausland:* Zuschlag des Portos — Preis der Einzelnummer 25 Rp. — Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Insertionspreis 20 Rp. die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum; Ausland 25 Rappen — Jahresabonnementspreis für „Die Volkswirtschaft": Fr. 8.30.

Rédaction et Administration:
Effingerstrasse 3, à Berne, Téléphone no (031) 21660

En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste — Prière de ne pas verser le montant des abonnements à l'adresse ci-dessus, mais au guichet de la poste — Prix d'abonnement pour la FOSC. (sans suppléments): *Suisse:* un an 22 fr. 30; un semestre 12 fr. 30; un trimestre 6 fr. 30; deux mois 4 fr. 50; un mois 2 fr. 50 — *Etranger:* Frais de port en plus — Prix du numéro 25 cts — Régie des annonces: Publicitas SA. — Tarif d'insertion: 20 cts la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger 25 cts — Prix d'abonnement annuel à „La Vie économique" ou à „La Vita economica": 8 fr. 30.

N° 194

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse und Nachlassverträge. Faillites et concordats. Fallimenti e concordati.
Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.
Omnium coopératif immobilier, à Genève.
Società della Ferrovia Blasca—Acquarossa.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Abkommen und BRB betreffend Warenaustausch und Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik.
Verfügung Nr. 9 des EVD betreffend Mehl- und Brotpreis. Ordonnance no IX du DEP concernant le prix de la farine et du pain. Ordinanza N. IX del DEP concernente il prezzo della farina e del pane.
Dänisch-schweizerische Wirtschaftsverhandlungen. Pourparlers économiques entre le Danemark et la Suisse. Negoziazioni economiche fra la Svizzera e la Danimarca.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Die Konkurse und Nachlassverträge werden am **Mittwoch** und am **Samstag** veröffentlicht. Die Aufträge müssen spätestens **Mittwoch, morgens um 8 Uhr, bezw. am Freitag um 12 Uhr,** beim Bureau des **Schweiz. Handelsamtsblattes, Effingerstrasse 3** in **Bern,** eingelangt sein.

Les faillites et les concordats sont publiés chaque **mercredi** et **samedi.** Les ordres doivent parvenir au **Bureau de la Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstrasse 3,** à **Berne,** au plus tard à 8 heures le mercredi et à midi le vendredi.

Widerruf des Konkurses — Révocation de la faillite

(SchKG 195, 196, 317.) (L. P. 195, 196, 317.)

Kt. Bern *Konkursamt Bern* (724)

Der am 28. Juli 1942 über Brunschwyler Alfred, Kaufmann, Belpstrasse 16, Bern, eröffnete Konkurs wird zufolge Rückzugs der Forderungseingaben widerrufen, gemäss Verfügung vom 17. August 1943 des Gerichtspräsidenten I von Bern, und der Gemeinschuldner in die Verfügung über seine Aktiven wieder eingesetzt.

Konkurssteigerungen — Vente aux enchères publiques après faillite

(SchKG 257—259.) (L. P. 257—259.)

Kt. Glarus *Konkursamt des Kantons Glarus in Ennenda* (726)

Grundpfandverwertung

Aus dem Konkurse Meier F., Strohwarenfabrik, Rüti (Glarus), gelangt Dienstag den 28. September 1943, 14 Uhr, im Gasthaus zum Ochsen in Rüti (Glarus) die nachbezeichnete Liegenschaft auf **einmalige** öffentliche Versteigerung:

Eidg. Nr. 23: **Plan 3, Kant. Nr. 140, Grundbuch Rüti (Glarus):**

7 a 24,5 m² ein Wohnhaus mit Anbau, Lgb.-Nr. 201 (früher Wirtschaft zum Raben), im Jahre 1923 für Fr. 43 000 brandversichert;
eine Bretterhütte, Lgb.-Nr. 562, im Jahre 1923 für Fr. 2500 brandversichert;
Platz und Garten.

Im Dorf in Rüti liegend, mit bisherigen Rechten und Beschwerden.

Das an der Landstrasse gelegene Grundstück eignet sich für gewerbliche Zwecke. Im ersten Stock: Saal 42 m² (Parkettboden, Hochtäfel, Decke Putz, lichte Höhe 2,36), Saal 65 m² (Parkettboden, Wände Putz, Decke Putz, lichte Höhe 2,50), im Parterre: Werkstatt 59 m² (lichte Höhe 2,45), Parkplatz zirka 120 m².

Konkursamtliche Schatzung: Fr. 30 000.

Eventuell wird die Liegenschaft auch freihändig verkauft; bezügliche Angebote sind bis spätestens den 10. September 1943 dem unterzeichneten Amte einzureichen.

Es findet nur eine Steigerung statt, und der Zuschlag erfolgt an den Meistbieter. Vor dem Zuschlage sind Fr. 2000 bar zu bezahlen.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 14. bis 24. September 1943 beim unterzeichneten Amte zur Einsicht auf.

Ennenda, den 14. August 1943.

Konkursamt des Kantons Glarus.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Nachlasstundung und Aufruf zur Forderungseingabe

(SchKG 295, 296, 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers

(L. P. 295, 296, 300.)

Den nachbenannten Schuldnern ist eine Nachlasstundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzulegen, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Kt. Aargau *Konkurskreis Aarau* (725)

Schuldner: Hächler Otto, Möbel-Occasionen, Metzgergasse 4, in Aarau.
Datum der Stundungsbewilligung durch Beschluss des Bezirksgerichts Aarau: 18. August 1943.
Dauer der Stundung: 3 Monate.
Sachwalter: Jakob Wehrli, Notar, Bahnhofstrasse 61, Aarau.
Eingabefrist: bis und mit 10. September 1943. Anmeldung der Forderungen schriftlich beim Sachwalter.
Gläubigerversammlung: Samstag den 2. Oktober 1943, vormittags 10 Uhr 30, im Bezirksgerichtssaal Kasinostrasse 5, in Aarau.
Aktenauflage: 10 Tage vor der Versammlung beim Sachwalter.

Verlängerung der Nachlasstundung — Prorogation du sursis concordataire

(SchKG 295, Abs. 4) (L. P. 295, al. 4)

Kt. Solothurn *Richteramt Olten-Gösgen in Olten* (727)

Das Amtsgericht Olten-Gösgen hat die dem

Wullschleger August, Ingenieur,

Maschinen für Hoch- und Tiefbau, in Olten, am 10. Mai 1943 bewilligte Nachlasstundung um 3 Monate, bis Mittwoch den 10. November 1943, verlängert.

Olten, den 19. August 1943. Der Gerichtsschreiber: Bloch.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

Zürich — Zurich — Zurigo

18. August 1943. Lebensmittel, pharmazeutische Artikel usw.
Aligena Aktiengesellschaft (Aligéna Société Anonyme) (Aligena Società Anonima) (Aligena Company Limited), in Zürich. Unter dieser Firma ist auf Grund der Statuten vom 17. August 1943 eine Aktiengesellschaft gebildet worden. Zweck der Gesellschaft ist die Tätigkeit jeder Art auf dem Gebiet der Lebensmittel, pharmazeutischen Artikel und verwandten Produkte, auch mittels Beteiligungen und durch Vergebung und Erwerb von Lizenzen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, welche dem Zweck der Gesellschaft förderlich sein können. Das Grundkapital beträgt Fr. 200 000 und ist eingeteilt in 200 volleinbezahlte Namenaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift ist Dr. Andreas von Sprecher, von und in Maienfeld. Geschäftsdomizil: Alpenquai 30, in Zürich 2 (eigenes Lokal).

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern

18. August 1943. Wirtschaftsbetrieb.
Martha Schneider, in Bern, Betrieb des Café Tramway (SHAB. Nr. 98 vom 29. April 1930, Seite 910). Die Inhaberin hat sich verheiratet und heisst nun Martha Maria Haller, geb. Schneider, und ist nunmehr in Reinach (Aargau) heimatberechtigt. Sie ändert die Firma ab in: **Martha Haller-Schneider.** Die Zustimmung des Ehemannes Adolf Haller-Schneider liegt vor.

19. August 1943.
Rotorkompressoren A.G. Bern, in Bern (SHAB. Nr. 40 vom 7. Januar 1943, Seite 51). Der bisherige Verwaltungsrat Josef Zimmermann ist zurückgetreten. Seine Unterschrift ist erloschen. Neu gewählt als Verwaltungsrat wurde in der Generalversammlung vom 3. August 1943, mit Einzelunterschrift: Rudolf Huber, von Basel, in Bern.

19. August 1943. Bäckerei-Konditorei.
Alfred Zwahlen-Loosli, in Bern, Bäckerei-Konditorei (SHAB. Nr. 85 vom 13. April 1923, Seite 750). Die Firma wird infolge Geschäftsübergabe im Handelsregister gelöscht.

19. August 1943. Wirtschaft.
Begert, in Bern-Bümpliz, Wirtschaft zur Nordstation (SHAB. Nr. 284 vom 4. Dezember 1930, Seite 2471). Diese Einzelfirma wird infolge Geschäftsaufgabe gelöscht.

Bureau Biel

18. August 1943.

Cercle Ouvrier de Bienne, in Biel, Wahrung der Interessen der Arbeiter usw., Verein (SHAB. Nr. 67 vom 23. März 1942, Seite 666). Der Sekretär Emile Gehret und der Kassier Jean Hunkel sind aus dem Vorstand ausgetreten. Ihre Unterschriften sind erloschen. An ihrer Stelle sind neu in den Vorstand gewählt worden: Charles Voisard, von Fontenais, in Biel, als Sekretär, und Camille Rolli, von Nods, in Biel, als Kassier. Präsident, Sekretär und Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien.

19. August 1943. Bierdepot.

F. & H. Brenzikofer, in Biel, Bierdepot (SHAB. Nr. 92 vom 22. April 1937, Seite 938). Diese Kollektivgesellschaft ist infolge Todes des Fritz Brenzikofer erloschen. Aktiven und Passiven sind mit Wirkung ab 1. Juli 1943 übergegangen auf die neue Kommanditgesellschaft «H. Brenzikofer & Co.», in Biel.

19. August 1943. Bierdepot.

H. Brenzikofer & Co., in Biel. Unter dieser Firma besteht eine Kommanditgesellschaft, die am 1. Juli 1943 begonnen hat. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Hermann Brenzikofer, von Niederhünigen, in Nidau. Kommanditär mit einer durch Verrechnung voll liberierten Kommanditeinlage von Fr. 55 000 ist Fritz Brenzikofer, von Niederhünigen, in Nidau. Die Gesellschaft hat Aktiven und Passiven der erloschenen Kollektivgesellschaft «F & H Brenzikofer», in Biel, übernommen. Kollektivprokura wird erteilt an Werner Brenzikofer, von Niederhünigen, und Walter Bögli, von Münsingen, beide in Biel. Betrieb des Bierdepots Feldschlösschen. Aarbergstrasse 22.

Bureau Burgdorf

16. Juni 1943.

Weyerwassergenossenschaft Kirchberg-Alchenflüh-Rüdtligen, mit Sitz in Kirchberg (SHAB. Nr. 221 vom 23. September 1931). Die Genossenschaft hat sich durch Hauptversammlungsbeschluss vom 17. November 1942 aufgelöst und ist erloschen. Aktiven und Passiven sind mit Wirkung ab 1. Juli 1942 auf den Gemeindeverband «Weyerwasserversorgung» in Kirchberg übergegangen.

Bureau de Delémont

16 août 1943. Radio, gramos, etc.

Maurice Friche, à Delémont. Le chef de cette raison individuelle est Maurice Friche, de Vicques, à Delémont. Vente de radios, gramos et de musique.

Luzern — Lucerne — Lucerna

14. August 1943. Möbel usw.

J. Hartmann-Meer & Cie. Luzern, in Luzern, An- und Verkauf von Möbeln und verwandten Artikeln der gesamten Wohnungseinrichtung usw. (SHAB Nr. 243 vom 17. Oktober 1938, Seite 2226). Diese Kollektivgesellschaft hat sich aufgelöst; die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven sind übergegangen an die neue Firma «J. Hartmann-Meer & Cie.», in Luzern.

14. August 1943. Möbel usw.

J. Hartmann-Meer & Cie., in Luzern. Unter dieser Firma sind Jakob Hartmann-Meer und dessen Ehefrau Flora Hartmann, geb. Meer, beide von Schinznach-Dorf, wohnhaft in Luzern, eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche mit dem 31. Dezember 1942 begonnen und auf dieses Datum Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «J. Hartmann-Meer & Cie. Luzern» übernommen hat. Jakob Hartmann, der mit seiner Ehefrau in vertraglicher Gütertrennung lebt, ist unbeschränkt haftender Gesellschafter; Flora Hartmann-Meer ist Kommanditärin mit einer Bareinlage von Fr. 10 000, die durch Umwandlung eines Kapitalkontos in gleicher Höhe entstanden ist. An Hans Rupp, von Hilterfingen (Bern), in Kriens, ist Einzelprokura erteilt. An- und Verkauf von Möbeln und verwandten Artikeln der gesamten Wohnungseinrichtung; Atelier für Innenarchitektur und Fabrikation von Polstermöbeln und Vorhängen. Centralstrasse 18.

Zug — Zoug — Zugo

19. August 1943.

P. Knüsel, Bäckerei & Wirtschaft z. Schäfli, in Neuheim. Inhaber dieser Firma ist Paul Knüsel, von Meierskappel (Luzern), in Neuheim. Bäckerei und Wirtschaft zum Schäfli.

19. August 1943.

Emil Käslin, Weisswaren, in Zug (SHAB. Nr. 72 vom 27. März 1939, Seite 631). Das Geschäftslokal befindet sich nun Bahnhofstrasse 2.

19. August 1943. Holzwaren usw.

Victoria Werke A.-G. (Etablissements Victoria S.A.) (Stabilimenti Victoria S.A.), in Baar (SHAB. Nr. 245 vom 21. Oktober 1942, Seite 2396): Fabrikation und Verkauf von Holzwaren usw. Der Prokurist Robert Bionda ist nun Bürger von Lenzburg.

19. August 1943.

Milchgenossenschaft Oeltrotten Walchwil, in Walchwil (SHAB. Nr. 220 vom 22. September 1942, Seite 2134). Aus dem Vorstand ist der Aktuar Albert Hürlimann infolge Todes ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Als neuer Aktuar wurde gewählt Martin Hürlimann, von und in Walchwil, Hintersecki. Er führt Kollektivunterschrift mit je einem der übrigen Vorstandsmitglieder.

Freiburg — Fribourg — Friborgo

Bureau de Fribourg

18 août 1943. Boucherie, charcuterie.

Jean Bossel, à Fribourg, boucherie, charcuterie (FOSC. du 15 décembre 1942, n° 292, page 2843). La raison est radiée ensuite du décès de son chef. L'actif et le passif sont repris par la raison «Vve Lina Bossel», à Fribourg.

18 août 1943. Boucherie, charcuterie.

Vve Lina Bossel, à Fribourg. Le chef de la maison est Lina Bossel, née Périsset, veuve de Jean, de St-Martin (Veveyse), à Fribourg. La maison reprend l'actif et le passif de la raison «Jean Bossel», à Fribourg, radiée. Boucherie, charcuterie. Rue de l'Ancienne-Préfecture 215.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

13. August 1943. Chemikalien usw.

FROSOLIN A.G. (FROSOLIN S.A.) (FROSOLIN Ltd.), in Basel. Unter dieser Firma hat sich auf Grund der Statuten vom 3. August 1943 eine Aktiengesellschaft gebildet, die den Import und Export sowie die Fabrikation und den Handel mit Chemikalien, pharmazeutischen Produkten und anderen Waren aller Art in Form von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten bezweckt. Die Gesellschaft kann ausserdem im In- und Ausland Vertretungen übernehmen, sich an Unternehmungen beteiligen sowie Patente und Lizenzen erwerben und verwerten. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000, eingeteilt in 50 Namenaktien von Fr. 1000. Es sind darauf Fr. 20 000 einbezahlt. Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Dem aus 1 bis 3 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat gehören an: Charles Brand-Waeffler, Präsident, und Fritz Schuhmacher-Kalb, beide von und in Basel; sie führen Einzelunterschrift. Domizil: Falknerstrasse 12.

14. August 1943. Elektrische Anlagen.

Biesinger & Lasch, in Basel (SHAB. 1938 II, Nr. 161, Seite 1573), elektrische Anlagen. Die Kollektivgesellschaft hat sich aufgelöst und tritt in Liquidation. Diese wird unter der Firma **Biesinger & Lasch in Liq.** durchgeführt durch die beiden Gesellschafter Ernst Otto Biesinger und Albert Franz Lasch-Graf als Liquidatoren mit Einzelunterschrift.

14. August 1943.

Allgemeine Kohlenhandels A.G., in Basel (SHAB. 1943 I, Nr. 127, Seite 1215). Der Delegierte des Verwaltungsrates Ernst Heierle heisst richtig Ernst Heierli.

14. August 1943.

Personalfürsorgestiftung der Firma Jean Hess & Cie., Hutfabrik, Basel, in Basel. Unter diesem Namen besteht auf Grund der Stiftungsurkunde vom 23. Juli und 13. August 1943 eine Stiftung mit dem Zweck, dem Personal der Stifterin oder den Hinterbliebenen im Falle von Alter, Krankheit, Invalidität oder Bedürftigkeit einmalige oder dauernde Zuwendungen zu machen. Dem aus 2 bis 3 Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat gehören an: Hans Hess-Güdemann, Präsident, Walter Hess-Senn, beide von Basel, in Riehen, und Friedrich Hilberer-Aberle, von und in Basel. Alle zeichnen zu zweien. Domizil: Oetlingerstrasse 81.

16. August 1943. Rohwolle usw.

J. F. Müller & Cie., in Basel (SHAB. 1937 II, Nr. 241, Seite 2914). Die Geschäftsnatur der Kommanditgesellschaft wurde geändert in Handel mit Rohwolle, Kämmlingen und Rohseidenabfällen, ferner mit Rohmaterialien für die Woll- und Haar-Hutindustrie, speziell mit karbonisierten entpechten Kämmlingen und Mischungen. Import, Export.

17. August 1943. Elektrische und technische Spezialitäten.

Jelte Keller, in Basel. Inhaber dieser Einzelfirma ist Jelte Keller-Schindler, von Leuggern (Aargau), in Basel. Vertrieb elektrischer und technischer Spezialitäten en gros und détail. Aeschengraben 8.

17. August 1943. Zahntechnisches Laboratorium.

H. Mendelowitsch & Cie., in Basel (SHAB. 1934 II, Nr. 264, Seite 3114), zahntechnisches Laboratorium. Die Kollektivgesellschaft hat sich aufgelöst und ist nach beendigter Liquidation erloschen.

17. August 1943. Kosmetische Artikel.

Paul Morath, in Basel (SHAB. 1939 II, Nr. 296, Seite 2494), kosmetische Artikel. Ueber die Einzelfirma wurde am 1. Juli 1943 der Konkurs erkannt. Nach Einstellung und Schluss des Konkursverfahrens wird die Firma, deren Geschäftsbetrieb aufgehört hat, von Amtes wegen gelöscht.

17. August 1943. Lebensmittel.

Emil Manger, in Basel (SHAB. 1943 I, Nr. 37, Seite 354), Lebensmittel. Ueber die Einzelfirma wurde am 1. Juli 1943 der Konkurs erkannt. Nach Einstellung und Schluss des Konkursverfahrens wird die Firma, deren Geschäftsbetrieb aufgehört hat, von Amtes wegen gelöscht.

17. August 1943.

Allgemeine Treuhand A.G., in Basel (SHAB. 1943 II, Nr. 190, Seite 1854). Zu Prokuristen wurden ernannt: Carl Busch, von Basel, und Emil Vogt, von Allschwil, beide in Basel. Sie zeichnen zu zweien.

Appenzell ARh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

19. August 1943.

Wohlfahrts-Fond für die Angestellten und Arbeiter der Firma Signer & Co., Bleicherei, Färberei, Appretur und Färberei & Chem. Waschanstalt Saum, Herisau, in Herisau. Unter diesem Namen besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 13. August 1943 eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB. Sie bezweckt, die Angestellten und Arbeiter der Firma « Signer & Co. », in Herisau, gegen die Folgen von Erwerbsausfall durch Alter, Krankheit oder Invalidität zu schützen. Einziges Organ ist ein Stiftungsrat von 2 Mitgliedern, welche kollektiv die Unterschrift führen. Es sind dies: Jakob Signer-Wetter, von Herisau, Vorsitzender, und Alfred Brunner-Früh, von St. Peterzell, beide wohnhaft in Herisau. Domizil: im Hölzle (bei der Firma « Signer & Co. »).

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

19. August 1943.

Fürsorgefonds der C. Beerli A.-G., in St. Gallen. Durch öffentliche Urkunde vom 14. August 1943 ist unter diesem Namen eine Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB. errichtet worden. Sie bezweckt die Fürsorge für die Arbeiter und Angestellten der « C. Beerli A.-G. », in St. Gallen, insbesondere gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Alter und Invalidität, einschliesslich Hinterbliebenenfürsorge. Einziges Organ der Stiftung ist ein zweigliedriger Stiftungsrat, der vom Verwaltungsrat der Stifterin gewählt wird. Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen für die Stiftung kollektiv zu zweien. Zurzeit gehören ihm an: Charles Gamper, von Aarau, in Luzern, Präsident, und Rudolf von Wartburg, von Aarburg, in St. Gallen. Geschäftslokal: Schützengasse 9, bei der Stifterin.

19. August 1943.

Conservenfabrik Rorschach A.-G., in Rorschach (Fabrique de Conserves de Rorschach S.A. à Rorschach) (Factory of preserved products Rorschach Limited Company Rorschach), in Rorschach (SHAB. Nr. 17 vom 21. Januar 1941, Seite 139). Kollektivprokura zu zweien wurde erteilt an Dr. Walther Baus, von Arbon, in Goldach, und Hans Anton Schobinger, von Luzern, in Rorschacherberg.

19. August 1943. Elektrotechnische Unternehmungen usw.

Grossenbacher & Co., in St. Gallen (SHAB. Nr. 181 vom 7. August 1942, Seite 1812). Einzelprokura wurde erteilt an die Kommanditärin Annelies Grossenbacher-Güntzel, von und in St. Gallen.

Aargau — Argovie — Argovia

13. August 1943.

Wohlfahrtsfonds ARGO, in Möhlin. Unter diesem Namen besteht auf Grund der Stiftungsurkunde vom 10. August 1943 eine Stiftung. Ihr Zweck ist die Unterstützung von Arbeitnehmern der Firma « Strumpffabrik ARGO A.G. » (mit Sitz in Wohlen) und ihren Familien im Falle

von Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und unverschuldeter Not. Der Fonds kann auch in Anspruch genommen werden zur Unterstützung von Arbeitnehmern bei Betriebseinstellung oder Arbeitseinschränkung, soweit in einem solchen Falle durch staatliche Vorschriften oder Fürsorge nicht bereits ausreichende Hilfe geboten wird. Der Fonds kann ebenfalls Verwendung finden für besondere Ausbildung von Lehrlingen oder sonstigem Personal. Einziges Organ ist der aus 2 bis 3 Mitgliedern bestehende Stiftungsrat. Als Mitglieder des Stiftungsrates wurden gewählt: Leo Dubler, von Wohlen, in Meisterschwanden, Präsident, und Hans Schauer, deutscher Reichsangehöriger, in Möhlin. Die Genannten führen Kollektivunterschrift. Geschäftsdomizil der Stiftung: in der «Strumpffabrik ARGO A.G.», in Möhlin.

18. August 1943.

Elektrizitäts-Genossenschaft Brunnwil, in Brunnwil, Gemeinde Beinwil bei Muri (SHAB. Nr. 100 vom 30. April 1928, Seite 855). Fridolin Fischer, Präsident, ist aus dem Vorstande ausgeschieden und seine Unterschrift erloschen. An seiner Stelle wurde in den Vorstand und zugleich als Präsident gewählt Pius Fischer, von Entlebuch, in Brunnwil. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar.

18. August 1943.

Baugenossenschaft Kirschgarten, Aarau, in Aarau. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 11. August 1943 eine Genossenschaft. Sie bezweckt die Linderung der Wohnungsnot in der Gemeinde Aarau durch Erschliessung des Areals «Kirschgarten» an der Küttigerstrasse in Aarau sowie eventuell anderer Grundstücke zu Bauzwecken und Erstellung von einfachen, gesundheitlich einwandfreien Ein- und Mehrfamilienhäusern zur Vermietung oder zum Verkaufe zu Selbstkostenpreisen. Die Genossenschafter sind verpflichtet, zur Erreichung des Zweckes durch persönliche Mitarbeit beizutragen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitteilungen und Einladungen an die Genossenschafter erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt angegebene Adresse und Bekanntmachungen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung besteht aus 3 Mitgliedern. Es gehören ihr an: Dr. Erich Zimmerlin, von Vordemwald und Aarau, als Präsident; Guido Gysler, von Basel und Aarau, und Walter Richner, von Gränichen, alle wohnhaft in Aarau. Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen je zu zweien kollektiv. Geschäftsdomizil der Genossenschaft: Laurenzenvorstadt 1 (beim Präsidenten Dr. Erich Zimmerlin).

18. August 1943. Wärmetechnische Neuheiten.

Hs. E. Rudolf, in Buchs bei Aarau. Produkte für wärmetechnische Neuheiten (Herstellung und Vertrieb) (SHAB. Nr. 290 vom 10. Dezember 1940, Seite 2291). Die Firma ist infolge Wegzugs des Inhabers und Aufgabe des Geschäftes erloschen.

18. August 1943. Buchdruckerei, Papeterie.

Gottlieb Küpfer, in Rheinfelden. Buchdruckerei, Papeterie (SHAB. 1919. Seite 2064). Die Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen (Löschung gemäss Verfügung der kant. Aufsichtsbehörde vom 4. August 1943).

Thurgau — Thurgovie — Turgovia

18. August 1943. Gipserei.

Daniel Bühler, in Weinfelden, Gipsergeschäft (SHAB. Nr. 51 vom 1. März 1941, Seite 424). Diese Firma ist infolge Geschäftsabtretung erloschen.

18. August 1943.

Weberei Grüneck, in Grüneck, Gemeinde Müllheim (SHAB. Nr. 176 vom 1. August 1942, Seite 1767). Einzelprokura wurde erteilt an Fritz Leutenegger, von Eschlikon, in Grüneck-Müllheim.

18. August 1943. Säge- und Hobelwerk usw.

August Brühwiler's Erben, in Balterswil, Säge- und Hobelwerk, Holzhandlung (SHAB. Nr. 233 vom 5. Oktober 1936, Seite 2343). Die Kollektivgesellschaft wird infolge Auflösung und Ueberganges der Aktiven und Passiven an die Einzelfirma «August Brühwiler», in Balterswil, gelöscht.

18. August 1943. Säge- und Hobelwerk usw.

August Brühwiler, in Balterswil. Inhaber der Firma ist August Brühwiler, von und in Balterswil. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der gelöschten Kollektivgesellschaft «August Brühwiler's Erben», in Balterswil. Säge- und Hobelwerk. Holzhandlung.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Lugano

18 agosto 1943.

Società cooperativa di consumo Canobbio, in Canobbio (FUSC. del 18 giugno 1934, n° 139). Nell'assemblea ordinaria dei soci del 21 marzo 1942, sono stati modificati gli statuti sociali, per adattarli alle nuove disposizioni di legge. Le modificazioni che possono interessare i terzi sono le seguenti: Le pubblicazioni sociali avvengono sul giornale «La Cooperazione», e nei casi previsti dalla legge sul Foglio ufficiale svizzero di commercio. L'amministrazione della società si compone di almeno tre membri, attualmente cinque. La firma sociale, collettivamente a due, spetta al presidente, vicepresidente ed al segretario come precedentemente. Essi sono: presidente: Antonio Gianinazzi, fu Salvatore, da ed in Canobbio; vicepresidente: Ferdinando Poudret, da Losanna, in Canobbio, e segretario: Marco Fusi, fu Antonio, da Cureggia, in Canobbio. La firma sociale dell'ex-segretario Domenico Bizzozzero è estinta.

Distretto di Mendrisio

17 agosto 1943.

Poderi e Stabili - Podestà S.A., in Mendrisio. Sotto questa denominazione è stata costituita una società anonima avente per iscopo il commercio e la gestione di immobili. Gli statuti sono di data 16 agosto 1943. Il capitale sociale è di fr. 50 000, suddiviso in 100 azioni al portatore da fr. 500 cadauna, interamente liberate. Le pubblicazioni sociali avvengono a mezzo del Foglio ufficiale svizzero di commercio. La società è rappresentata da un amministratore unico scelto nella persona dell'avv. Mario Soldini, fu Alessandro, da e in Mendrisio. Recapito: Mendrisio, Viale Giuseppe Motta.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau d'Aigle

19 août 1943. Pension-Clinique.

Edmond Byrde et Otto Schai, à Leysin-Village. Edmond Byrde, fils d'Alfred, de Château-d'Oex, à Leysin, et Otto Schai, fils de Joseph, d'Appenzell, à Leysin, ont constitué sous cette raison sociale une société en nom collectif qui a commencé le 11 février 1943. La société est engagée par la signature collective des deux associés. Exploitation de la Pension-Clinique La Primevère.

Bureau de Cossonay

17 août 1943.

Société de Fromagerie de Sévery, à Sévery, société coopérative (FOSC. du 11 janvier 1929, n° 8, page 69). Dans son assemblée générale du 18 mars 1942, cette société a pris acte de la démission de son président Paul Braissant. Elle a nommé pour le remplacer Constant Nicole, de Mont-la-Ville, à Sévery. La société est engagée vis-à-vis des tiers par la signature collective du président Constant Nicole (nouveau) et du secrétaire Ernest Rittener (ancien).

Bureau de Lausanne

18 août 1943. Tailleur.

André Allegri, à Lausanne. Le chef de la maison est André Allegri, allié Giddey, d'Italie, à Lausanne. Tailleur pour dames et messieurs. Rue Centrale 25.

18 août 1943. Appareils de chauffage électrique, etc.

Jaques-Petri, à Lausanne, construction et vente d'appareils et matériel de chauffage électrique (FOSC. du 1er septembre 1933). La raison est radiée ensuite de remise de commerce.

19 août 1943. Pharmacie.

Mme P. Volandré-Riat, à Lausanne, pharmacie à l'enseigne «Pharmacie de La Sallaz» (FOSC. du 27 mai 1942). La procuration avec signature individuelle est accordée à Pierre Volandré, de Genève et Damvant (Berne), à Lausanne.

19 août 1943.

André Weber, à Lausanne, épicerie, charcuterie, vins et brosserie (FOSC. du 17 septembre 1938). La raison est radiée ensuite de remise de commerce.

Bureau de Nyon

13 août 1943. Lingerie, tissus.

Ruth Bösiger, à Nyon. Le chef de la maison est Ruth Bösiger, épouse autorisée d'André Bösiger, d'Unterseeholz (Berne), à Nyon. Représentations en lingerie et tissus. Grand'Rue 6.

18 août 1943. Boulangerie, épicerie.

Paul Charrière, à Gland, boulangerie, épicerie (FOSC. du 24 novembre 1926, page 2059). La raison est radiée ensuite de décès du titulaire.

18 août 1943. Boulangerie, épicerie.

Olga Charrière, à Gland. Le chef de la maison est Olga Charrière, veuve de Paul, de Presinge (Genève), à Gland. Boulangerie, épicerie.

Bureau de Vevey

17 août 1943. Financements, etc.

Elgana S.A., à Montreux-Le Châtelard (FOSC. du 14 octobre 1938, n° 211). Le conseil d'administration a désigné comme directeur Henry Korner, de nationalité tchécoslovaque, à Londres, lequel engagera la société par sa signature individuelle.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im SHAB. vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite dans la FOSC. par des lois ou ordonnances

---

Omnium coopératif immobilier, à Genève

Liquidation et appel aux créanciers, conformément aux art. 742 et 745 CO.

Deuxième publication

Dans son assemblée générale extraordinaire du 12 juillet 1943, les sociétaires ont prononcé la dissolution et la liquidation de la société et nommé les soussignés liquidateurs.

Sommation est faite aux créanciers d'avoir à produire leurs comptes, conformément à l'artiele 742 CO., au siège social, Boulevard Georges-Favon 8, à Genève, d'ici au 22 septembre 1943. (AA. 134[2])

Les liquidateurs:

A. Barbier, L. Braschoss, A. Henchoz, Alb. Chapuis, H. Sésiano.

Società della Ferrovia Biasca—Acquarossa

Riduzione del capitale sociale e diffida ai creditori a senso dell'art. 733 CO.

Terza pubblicazione.

Nella sua assemblea dell'8 agosto 1943, la SA. per la Ferrovia Biasca—Acquarossa, con sede in Malvaglia, ha deliberato una riduzione del capitale sociale mediante estinzione di 300 azioni privilegiate per l'importo complessivo di fr. 75 000. I creditori della società potranno, entro due mesi dalla terza pubblicazione, notificare i loro crediti ed esigere che siano pagati o garantiti a sensi dell'articolo 733 CO.

Le eventuali notifiche dovranno essere fatte nel termine sopra precisato al notaio avvocato Antonio Antognini, in Biasca. (AA. 132[1])

Biasca, 17 agosto 1943.

Dre Antonio Antognini, avvocato e notaio, Biasca.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und der Türkei

Das Abkommen vom 4. August 1943 über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik, dessen Unterzeichnung kürzlich in der Presse gemeldet wurde, ist durch den Bundesrat in seiner Sitzung vom 19. August 1943 genehmigt worden. Es tritt am 1. September 1943 für die Dauer eines Jahres in Kraft.

Die bisherige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und der Türkei hat keine nennenswerten Aenderungen erfahren. Der Warenaustausch zwischen den beiden Ländern wird sich nach den von den zuständigen schweizerischen und türkischen Behörden zu erteilenden Bewilligungen entweder auf dem Wege der Privatkompensation oder in freien Devisen abwickeln. Infolgedessen sind die schweizerischen Firmen, die die Absicht haben, mit der Türkei Geschäfte abzuschliessen, gehalten, dieselben, bevor sie an deren Durchführung gehen, der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, unter Angabe der in Aussicht genommenen Zahlungsart, zu unterbreiten. Den schweizerischen Exporteuren wird ausserdem empfohlen, bei den für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zuständigen Stellen so früh wie möglich Vorbescheidanfragen bzw. Ausfuhrgesuche für die Türkei zu unterbreiten. Weitere, in die Einzelheiten gehende Angaben sind in den von der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich herausgegebenen Wegleitungen Formular Nr. 9120 vom 15. April 1942 und Formular Nr. 9006 vom 15. Februar 1943 enthalten.

Ueber die Durchführung des Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 4. August 1943 betreffend den Zahlungsdienst der türkischen öffentlichen Schuld in der Schweiz wird eine besondere Mitteilung folgen, sobald für diesen Transfer die erforderlichen Ausführungsbestimmungen aufgestellt sind.

ABKOMMEN

über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik

Abgeschlossen in Bern am 4. August 1943.

Datum des Inkrafttretens: 1. September 1943.

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Türkischen Republik, im Bestreben, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zu fördern und den Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, haben, unbeschadet der Bestimmungen der am 13. Dezember 1930 abgeschlossenen Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und der Türkei, folgendes Abkommen getroffen:

Art. 1. Der Warenaustausch zwischen der Schweiz und der Türkei wickelt sich gemäss den allgemeinen Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr ab, welche in den beiden Ländern in Kraft stehen.

Art. 2. 1. Der Warenaustausch zwischen den beiden Ländern wickelt sich im Wege der Privatkompensation oder in freien Devisen ab, je nach Wunsch des Verkäuferlandes.

2. Gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens versteht man unter Privatkompensation ein Geschäft, welches sich auf die Ausfuhr oder Einfuhr von Waren mit der Verpflichtung der Einfuhr oder Ausfuhr anderer gleichwertiger Waren als Gegenleistung bezieht.

Die privaten Kompensationsgeschäfte sind der vorgängigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden beider Länder unterworfen.

Die schweizerischen und türkischen Behörden werden sich diese Genehmigung durch direkten Korrespondenzwechsel zwischen der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der Zentralbank der Türkischen Republik gegenseitig bekanntgeben.

3. Gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens versteht man unter Verkauf in freien Devisen den Verkauf einer Ware, für welche die zuständigen Behörden des Verkäuferlandes die Ausfuhr bewilligt haben ohne die Verpflichtung daran zu knüpfen, dass als Gegenleistung eine Einfuhr durchgeführt wird.

Art. 3. 1. Die nach Inkrafttreten dieses Abkommens von einem der Länder nach dem andern versandten Waren müssen von einem Ursprungszeugnis gemäss nachstehendem Muster begleitet sein, das von den in den beiden Ländern zuständigen Behörden ausgestellt ist.

2. Für Sendungen, deren Wert oder Gegenwert in einer andern Währung 50 türkische Pfund nicht übersteigt, sind Ursprungszeugnisse nicht erforderlich.

Art. 4. Die gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens abgeschlossenen privaten Kompensationsgeschäfte werden auf der Wertbasis franko Grenze des Lieferlandes abgewickelt.

Art. 5. 1. Der Gegenwert der durch ein privates Kompensationsgeschäft oder gegen Bezahlung in freien Devisen eingeführten oder einzuführenden Waren türkischen Ursprungs ist in Schweizer Franken bei der Schweizerischen Nationalbank einzuzahlen und einem zinslosen Schweizer-Franken-Konto gutzuschreiben, welches die erwähnte Bank in ihren Büchern auf den Namen der Zentralbank der Türkischen Republik eröffnet.

2. Zur Begleichung der in der Türkei durch eine Privatkompensation oder gegen Bezahlung in freien Devisen eingeführten oder einzuführenden Waren schweizerischen Ursprungs hat der Schuldner in der Türkei die nötigen Schweizer-Franken-Beträge bei der Zentralbank der Türkischen Republik zu kaufen.

Die Zentralbank der Türkischen Republik wird den türkischen Schuldnern die zur Begleichung ihrer Schuldverpflichtungen benötigten Schweizer Franken zulasten der auf dem bei der Schweizerischen Nationalbank eröffneten und unter Ziffer 1 dieses Artikels erwähnten Konto verfügbaren Mittel gegen Bezahlung des Gegenwertes in türkischen Pfunden verkaufen. Die Zentralbank der Türkischen Republik wird dem vorerwähnten Konto jeweilen die erforderlichen Mittel zuführen, falls sich dies als notwendig erweist, um die Zahlungen an die Berechtigten ohne Verzug ausführen zu können.

3. Die Auszahlungen an die Berechtigten werden in der Schweiz durch die Schweizerische Nationalbank und in der Türkei durch die Zentralbank der Türkischen Republik vorgenommen.

Die Schweizerische Nationalbank und die Zentralbank der Türkischen Republik werden sich täglich die für die Auszahlungen an die Berechtigten benötigten Anzeigen übermitteln.

Art. 6. Vorauszahlungen für Warenkäufe schweizerischen oder türkischen Ursprungs, die zur Einfuhr in die Türkei bzw. in die Schweiz bestimmt sind, werden den zuständigen Behörden des Einfuhrlandes zur Genehmigung unterbreitet. Diese Einzahlungen werden gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens behandelt.

Art. 7. Die Schweizerische Verrechnungsstelle und die Zentralbank der Türkischen Republik werden sich über die für das richtige Funktionieren dieses Abkommens erforderlichen Ausführungsbestimmungen verständigen.

Art. 8. 1. Die Zahlungsaufträge, welche von der Schweizerischen Nationalbank und der Zentralbank der Türkischen Republik erteilt werden, lauten auf Schweizer Franken.

2. Die Einzahlungen, welche bei der Schweizerischen Nationalbank als Gegenwert von auf türkische Pfunde lautenden Schuldverpflichtungen gemacht werden, sind zu dem letztbekannten, von der Zentralbank der Türkischen Republik festgesetzten Kurs in Schweizer Franken umzurechnen. Die Umrechnung von türkischen Pfunden in Schweizer Franken und von Schweizer Franken in türkische Pfunde erfolgt in der Türkei zu dem Kurs, der sich aus der Anwendung der internen türkischen Vorschriften ergibt.

3. Die Umrechnung von Schuldverpflichtungen, die auf eine andere Währung als das türkische Pfund oder den Schweizer Franken lauten, erfolgt zu dem Kurs, der an der Börse oder an dem zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarten Platz zuletzt notiert wurde.

Art. 9. 1. Gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens werden in freien Devisen bezahlt:

a) die Transport-, Versicherungs-, Lager- und Ueberwachungsspesen, die sich aus dem Warenverkehr zwischen den beiden Ländern ergeben;

b) die durch die türkischen Exporteure ihren Vertretern in der Schweiz bzw. die durch die schweizerischen Exporteure ihren Vertretern in der Türkei geschuldeten Spesen und Provisionen aus dem Warenverkehr zwischen den beiden Ländern.

2. Die Behörden oder zuständigen Organe der beiden Länder behalten sich das Recht vor, die Natur und Verwendung dieser Summen zu überprüfen und zu kontrollieren.

Art. 10. Durch die bei der Schweizerischen Nationalbank und der Zentralbank der Türkischen Republik gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens erfolgten Zahlungen werden der türkische und der schweizerische Schuldner von ihrer Schuldverpflichtung befreit.

Art. 11. Jede der beiden Regierungen wird die geeigneten Massnahmen treffen, um den Warenaustausch gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens sicherzustellen.

Art. 12. 1. Die gegenseitigen Forderungen, die sich aus während der Dauer dieses Abkommens bewilligten Ausfuhren ergeben, werden gemäss den Bestimmungen des Abkommens liquidiert.

2. Ebenso werden die während der Dauer dieses Abkommens genehmigten, aber bis zu seinem Ablauf noch nicht durchgeführten privaten Kompensationsgeschäfte gemäss seinen Bestimmungen abgewickelt.

Art. 13. Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieses Abkommen auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 14. Dieses Abkommen, welches zu ratifizieren ist, tritt am 1. September 1943 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch die beiden Regierungen. Seine Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, und kann im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien verlängert werden.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, in französischer Sprache, in Bern, am 4. August 1943.

Muster des Ursprungszeugnisses

Absender:	Empfänger: .....
Name:	Name: .....
Wohnsitz:	Wohnsitz: .....
Strasse:	Strasse: .....

Bezeichnung der Ware:
Art der Verpackung:
Stückzahl:
Marke Nr.:
Gewicht: brutto ..... kg
netto ..... kg
Wert: franko Grenze
cif
Transportmittel:

Es wird bescheinigt, dass die oben bezeichnete Ware ..... Ursprungs ist und dass dieses Zeugnis gemäss den Bestimmungen des am 4. August 1943 unterzeichneten Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik ausgestellt wurde.

....., den ..... 194...

(Stempel) Bezeichnung der zuständigen Ausgabestelle und Unterschrift:

ZUSATZPROTOKOLL

zu dem am 4. August 1943 unterzeichneten Abkommen über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik betreffend den Zahlungsdienst der türkischen öffentlichen Schuld in der Schweiz

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik haben die beiden Vertragsparteien folgendes vereinbart:

Art. 1. Finanzforderungen im Sinne des vorliegenden Zusatzprotokolls sind:

a) die Erträgnisse von Vermögensanlagen in der Türkei, die gemäss der türkischen Gesetzgebung oder Spezialabkommen in türkischen Pfunden begliehen werden können, welche Pfunde für die Bezahlung der Ausfuhr sämtlicher türkischer Waren nach allen ausländischen Ländern oder insbesondere nach der Schweiz verwendet werden können, sofern diese Erträgnisse nicht in einem dritten Staate einlösbar sind und sofern sie am 1. Januar 1940 und seither ununterbrochen natürlichen oder juristischen, in der Schweiz domizilierten Personen gehörten oder im Ausland domizilierten Schweizerbürgern, vorausgesetzt, dass im letzteren Falle die Titel in der Schweiz deponiert sind;

b) der Zahlungsdienst der in den am 19. November 1938 zwischen der türkischen Regierung und den folgenden Gesellschaften abgeschlossenen Abkommen umschriebenen Kontingente « A »:

Anatolische Eisenbahn-Gesellschaft,
Hafengesellschaft von Haydar-Pacha;

c) der Zahlungsdienst zugunsten der schweizerischen Inhaber von 5%igen Obligationen der türkisehen Schuld von 1937 gemäss den Bestimmungen des zwisehen der Türkischen Regierung und der Orient-Eisenbahn-Aktiengesellschaft am 25. Dezember 1936 abgeschlossenen Vertrages.

Art. 2. Die im vorstehenden Artikel 1 aufgeführten Finanzforderungen können durch Einfuhr der nachstehend aufgezählten türkischen Waren in die Schweiz im Rahmen des für jede Gruppe bezeichneten Kontingentes begliehen werden:

Warengruppen	Warenbezeichnung	Jahreskontingente in Schweizer Franken
I.	Haselnüsse, Nüsse, Pistazien	1 525 000
II.	Trauben, Feigen, Früehtekerne	575 000
III.	Tabake	500 000
IV.	Teppiehe, Rosenessenz Medizinalpflanzen	200 000
		2 800 000

Die Bezahlung dieser Waren erfolgt gemäss den Bestimmungen des Artikels 3 dieses Protokolls.

Art. 3. Die bei der Schweizerischen Nationalbank für die in Artikel 2 hievor bezeichneten Waren einbezahlten Beträge werden wie folgt verwendet:

50% werden auf das in Artikel 5, Ziffer 1, des heute unterzeichneten Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik erwähnte, bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Zentralbank der Türkischen Republik eröffnete Konto einbezahlt.

50% werden zur Begleichung der Finanzforderungen gemäss den Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls verwendet.

Art. 4. Der Gesamtbetrag der während der Gültigkeitsdauer dieses Zusatzprotokolls zum Transfer zugelassenen Finanzforderungen ist im Rahmen des Vertragsjahres auf Fr. 1 400 000 begrenzt.

Sofern die für jede der Warengruppen festgesetzten Kontingente zur Regelung der Finanzforderungen erschöpft sind, bilden diese Waren Gegenstand des in Artikel 2 des heute unterzeichneten Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik vorgesehenen Austausches. Die gleichen Waren können jedoch nach Zustimmung der zuständigen Behörden beider Länder ebenfalls Gegenstand des laufenden Warenaustausches gemäss den Bestimmungen des Artikels 2 des am heutigen Tage unterzeichneten Abkommens bilden, bevor die in Artikel 2 dieses Protokolls vorgesehenen Kontingente erschöpft sind.

Sollten in Ueberschreitung der im vorstehenden Absatz 1 vorgesehenen Limite Waren der in Artikel 2 dieses Protokolls erwähnten Art zur Bezahlung von Finanzforderungen ausgeführt werden, so sind diese Ausfuhren als gegen Bezahlung in freien Devisen erfolgt zu betrachten.

Art. 5. Die Gläubiger der im vorstehenden Artikel 1 erwähnten Finanzforderungen, die von der in diesem Zusatzprotokoll vorgesehenen Transfermöglichkeit Gebrauch machen, sind damit, was die einkassierten Forderungen anbelangt, endgültig abgefunden. Den Gläubigern von Finanzforderungen, welche auf diese Transfermöglichkeit verzichten, bleiben alle Rechte für die nicht einkassierten Forderungen vorbehalten. Das gleiche trifft zu nach Ablauf der Gültigkeit dieses Zusatzprotokolls.

Art. 6. Die Einzahlungen der schweizerischen Importeure bei der Schweizerischen Nationalbank, die zur Bezahlung der in Artikel 1 dieses Protokolls erwähnten Finanzforderungen zu dienen haben, werden einem Konto, betitelt « Finanzforderungen in der Türkei », gutgeschrieben, welches die Schweizerische Nationalbank zugunsten der Zentralbank der Türkischen Republik eröffnen wird.

Desgleichen werden die türkischen Pfunde, die den Gegenwert dieser Forderungen darstellen, auf ein Konto « schweizerische Finanzforderungen » einbezahlt, welches die Zentralbank der Türkischen Republik zugunsten der Schweizerischen Nationalbank eröffnen wird.

Auf Ersuchen der Zentralbank der Türkischen Republik wird die Schweizerische Nationalbank den Saldo auf dem im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Konto « Finanzforderungen in der Türkei » in eine frei handelbare Devise konvertieren und ihr zur Verfügung halten.

Im Falle, dass in der Türkei auf das Konto « schweizerische Finanzforderungen » Zahlungen erfolgen, um nach der Schweiz in dem in Artikel 4 dieses Protokolls vorgesehenen Rahmen transferiert zu werden, wird die Zentralbank der Türkischen Republik das Konto « Finanzforderungen in der Türkei » im Rahmen der Beträge, die ihr zulasten dieses Kontos zur Verfügung gestellt worden sind, alimentieren, sofern nicht genügend Mittel auf dem Konto zur Verfügung stehen.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die auf Schweizer Franken lautenden Guthaben des Kontos « Finanzforderungen in der Türkei » für den Transfer der während der Gültigkeitsdauer dieses Protokolls fälligen Annuitäten verwendet werden können, auch im Falle, wo der Gegenwert dieser Annuitäten in türkischen Pfunden bei der Zentralbank der Türkisehen Republik naeh Ablauf der Gültigkeit dieses Protokolls einbezahlt wird. Diese Einzahlungen müssen bis spätestens ein Jahr nach dem Dahinfallen dieses Protokolls vorgenommen werden.

Art. 7. Die Schweizerische Verrechnungsstelle und die Zentralbank der Türkischen Republik werden sich über die für das richtige Funktionieren dieses Zusatzprotokolls erforderlichen technischen Ausführungsbestimmungen verständigen.

Art. 8. Der den schweizerischen Finanzgläubigern zukommende Teil der bis zum 31. Juli 1943 fälligen Annuitäten der im ersten Artikel dieses Protokolls bezeichneten Finanzforderungen kann in türkischen Pfunden auf das Konto « schweizerische Finanzforderungen » wird die Zentralbank der Türkischen Republik bis zum Betrage der ihr zur freien Verfügung gestellten Schweizer Franken, der den Saldo des Kontos « Finanzforderungen in der Türkei » auf den 31. Juli 1943 darstellt, das Konto « Finanzforderungen in der Türkei » alimentieren.

Art. 9. Das vorliegende Zusatzprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des heute unterzeichneten Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossensehaft und der Türkischen Republik und hat die gleiche Gültigkeitsdauer.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, in französischer Sprache, in Bern, am 4. August 1943.

ZUSATZPROTOKOLL

zum Abkommen über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik vom 4. August 1943, betreffend Transfer verschiedener schweizerischer Forderungen

1. Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird den schweizerischen Gläubigern, die über blockierte Guthaben in der Türkei im Sinne des Dekretes Nr. 2/18669 verfügen, empfehlen, den Forderungsbetrag bei der Zentralbank der Türkischen Republik einzahlen zu lassen.

2. Die Einzahlungen bei der Zentralbank der Türkischen Republik müssen vorgängig durch die zuständigen Behörden in der Türkei bewilligt werden.

3. Die Zentralbank der Türkischen Republik wird die Beträge, welche so bei ihr einbezahlt werden, einem Konto, betitelt « Verschiedene schweizerische Forderungen », das sie in ihren Büehern zugunsten der Schweizerischen Verrechnungsstelle eröffnet, gutschreiben.

4. Die Guthaben auf dem Konto « Verschiedene schweizerische Forderungen » werden gemäss den türkischen Bestimmungen, die für ausländische in der Türkei blockierte Guthaben gelten, Verwendung finden.

5. Die Einfuhr der Waren, die für die Regelung der den Gegenstand dieses Protokolls bildenden Forderungen vorgesehen sind, kann gleichzeitig mit der im Warenverkehr wie auch im Finanzverkehr stattfindenden Einfuhr erfolgen.

Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des am heutigen Tage unterzeichneten Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik und hat die gleiche Gültigkeitsdauer.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, in französischer Sprache, in Bern, am 4. August 1943.

ZEICHNUNGSPROTOKOLL

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerisehen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik haben die beiden Vertragsparteien folgendes vereinbart:

Einziger Artikel. Die im Zeichnungsprotokoll vom 28. März 1942 vorgesehenen und noch nicht durchgeführten Geschäfte werden gemäss den Bestimmungen des genannten Protokolls abgewickelt.

Das vorliegende Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des am heutigen Tage unterzeichneten Abkommens über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Türkischen Republik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und hat dieselbe Gültigkeitsdauer.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, in französischer Sprache, in Bern, am 4. August 1943.

194. 21. 8. 43.

Zahlungsverkehr mit der Türkei

Im Zusammenhang mit dem am 4. August 1943 mit der Türkei abgeschlossenen Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern hat der Bundesrat die Vorschriften über den Zahlungsverkehr mit der Türkei in einem neuen Bundesratsbeschluss zusammengefasst. Dieser Bundesratsbeschluss vom 19. August 1943 ersetzt die Bundesratsbeschlüsse vom 1. April 1938, 14. April 1942, 19. Juni 1942 und 10. Februar 1943 und tritt am 1. September 1943 in Kraft.

Bundesratsbeschluss betreffend den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und der Türkei

(Vom 19. August 1943)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, beschliesst:

Art. 1. Der Gegenwert sämtlicher in die Schweiz eingeführter oder einzuführender Waren türkischen Ursprungs, wie auch die Transport-, Versicherungs-, Lager- und Ueberwachungsspesen, die mit dem Warenaustausch zwischen den beiden Ländern in Verbindung stehen, sowie die durch die schweizerischen Exporteure an ihre Vertreter in der Türkei geschuldeten, aus dem Warenverkehr entstandenen Spesen und Kommissionen sind bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich einzuzahlen. Diese Bestimmung ist auf alle Zahlungen anwendbar, welche von in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Personen direkt oder indirekt an in der Türkei domizilierte natürliche oder juristische Personen geleistet werden.

Der Gegenwert von in die Schweiz eingeführten Waren türkischen Ursprungs sowie von türkischen Leistungen anderer Art ist auch dann bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich einzuzahlen, wenn die Waren über ein Drittland oder durch einen nicht in der Türkei domizilierten Zwischenhändler geliefert werden, bzw. der Gläubiger des Anspruchs aus der türkischen Leistung in einem Drittlande domiziliert ist.

Art. 2. Zahlungen der in Artikel 1 genannten Art, die auf Grund einer Verpflichtung zu leisten sind, haben bei ihrer Fälligkeit zu erfolgen.

Art. 3. Zahlungen, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses geleistet werden, entbinden nicht von der Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank.

Art. 4. Die Einzahlungspflicht gegenüber der Schweizerischen Nationalbank besteht nicht für Verbindlichkeiten, die mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle in anderer Weise getilgt werden.

Art. 5. Die Einzahlungen an die Schweizerische Nationalbank können auch indirekt durch Vermittlung einer Bank oder der Post erfolgen. Der Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank sind gleichgestellt Zahlungen, die durch Vermittlung der Schweizerischen Postverwaltung erfolgen. Der Schuldner wird von seiner Einzahlungspflicht an die Nationalbank befreit, sobald er die Quittung über die bei der Post erfolgte Einzahlung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zugestellt hat.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle bestimmt die Formalitäten, die bei den Einzahlungen an die Schweizerische Nationalbank und bei der Durchführung des Clearing- und Privatkompensationsverkehrs mit der Türkei zu beobachten sind.

Art. 6. Die Zollverwaltung wird auf Verlangen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle die Empfänger von Warensendungen aus der Türkei bekanntgeben.

Art. 7. Die Zollmeldepflichtigen (Artikel 9 und 29 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925) sind gehalten, in folgenden Fällen auf den von ihnen dem Zollamt für Waren aus der Türkei eingereichten Zolldeklarationen den Empfänger anzugeben:

a) bei Einfuhrverzollung: auf der Deklaration für die Einfuhr (Verordnung vom 1. Dezember 1936 über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland);
b) bei Freipassabfertigung: auf der Deklaration für Freipassabfertigung;
c) bei Freipasslöschung: auf der Deklaration für die Freipasslöschung;
d) bei der Einlagerung in ein eidgenössisches Niederlagshaus, in ein Zollfreilager oder in ein spezielles Lager: auf der Einlagerungsdeklaration.
Als Empfänger ist derjenige zu betrachten, auf dessen Rechnung die Ware eingelagert wird;
e) im Privatlagerverkehr: auf der Deklaration für die Geleitscheinabfertigung oder auf anderen für die Anmeldung für das Privatlager vorgesehriebenen Deklarationen.

Der Zollmeldepflichtige ist gehalten, dem Zollamt in den genannten Fällen ausser den durch die Zollgesetzgebung vorgeschriebenen Deklarationsformularen auf Verlangen auch ein gleichlautendes Doppel abzugeben, das alle Angaben des Originals enthalten soll. In denjenigen Fällen, in denen ein solches Doppel verlangt wird, findet die Zollabfertigung nur statt, wenn ausser der Zolldeklaration auch das vorschriftsgemäss ausgestellte Doppel eingereicht worden ist.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion wird die Bestimmungen dieses Artikels auch auf andere Abfertigungsarten ausdehnen, wenn es für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses erforderlich erscheint.

Sie ist ermächtigt, für die im Postverkehr eingehenden Sendungen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Art. 8. Die Zollämter haben die ihnen übergebenen Doppel der Zolldeklaration unverzüglich der Schweizerischen Verrechnungsstelle einzusenden.

Art. 9. Die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung ist ermächtigt, die sich im Postverkehr als notwendig ergebenden Einschränkungen zu verfügen.

Art. 10. Die Eidgenössische Oberzolldirektion, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die schweizerischen Transportanstalten haben die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, um gemäss den vorstehenden Bestimmungen bei der Sicherstellung der Einzahlungen des Schuldners in der Schweiz an die Schweizerische Nationalbank mitzuwirken.

Art. 11. Für die Zulassung von Forderungen aus der Lieferung von Waren schweizerischen Ursprungs zum Zahlungsverkehr mit der Türkei gelten die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juni 1935 über die Zulassung von Warenforderungen zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und der Handelsabteilung dieses Departements.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die Zulassung von Forderungen zum Zahlungsverkehr mit der Türkei von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

Der Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1937 in der Fassung vom 23. Juli 1940 über die Erhöhung der von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Auszahlungskommission findet auf den Verkehr mit der Türkei Anwendung.

Art. 12. Die Schweizerische Verrechnungsstelle erlässt die für die Regelung von Finanzforderungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Auszahlungen an die Finanzgläubiger, für die Affidavits erforderlich sind, dürfen von den hiezu ermächtigten Stellen nur gegen Einreichung dieses für den Nachweis des schweizerischen Eigentums vorgeschriebenen, vollständig ausgefüllten Dokumentes erfolgen.

Art. 13. Im Verrechnungsverkehr ausbezahlte Beträge, deren Auszahlung im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder zu den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen in einer Art und Weise erwirkt wurde, die zu einer strafrechtlichen Verurteilung führte, können von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zurückgefordert werden. Wenn der Verurteilte für eine juristische Person oder Handelsgesellschaft gehandelt hat oder hätte handeln sollen, so ist die Rückzahlung von dieser zu leisten.

Art. 14. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die zur Durchführung des mit der Türkei abgeschlossenen Abkommens über den gegenseitigen Zahlungsverkehr und des vorliegenden Bundesratsbeschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird ermächtigt, durch besondere sachverständige Beamte Bücherrevisionen und Warenkontrollen bei denjenigen Firmen und Personen vorzunehmen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht in bezug auf den Zahlungsverkehr mit der Türkei, soweit er für den Verrechnungsverkehr von Interesse ist, nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, dass sie dem mit der Türkei getroffenen Abkommen sowie dem vorliegenden Bundesratsbeschluss zuwidergehandelt haben.

Art. 15. Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder Beauftragter einer in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Person oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person eine unter diesen Bundesratsbeschluss fallende Zahlung anders als an die Schweizerische Nationalbank leistet,

wer eine solche Zahlung, die er in der in Absatz 1 genannten Eigenschaft angenommen hat, nicht unverzüglich an die Schweizerische Nationalbank abführt,

wer in der Schweiz eine solche Zahlung als Begünstigter oder Stellvertreter oder Beauftragter oder Mitglied eines Organs zu Handen des Begünstigten annimmt,

wer auf den zum Nachweis des schweizerischen Eigentums vorgeschriebenen Affidavits falsche Angaben macht oder machen lässt oder diese Affidavits fälscht oder verfälscht,

wer falsche oder verfälschte Affidavits verwendet,

wer Affidavits in der Absicht, sich oder einem Dritten einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, verwendet,

wer den vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt oder in irgendeiner Weise in der Schweiz die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; beide Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Art. 16. Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescheide der Verwaltungsbehörde sofort nach deren Erlass dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

Art. 17. Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 18. Der Bundesratsbeschluss vom 1. April 1938 über die Durchführung des Abkommens vom 31. März 1938 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Türkischen Republik betreffend die Regelung des kommerziellen Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Ländern, abgeändert und ergänzt durch die Bundesratsbeschlüsse vom 14. April und 19. Juni 1942 sowie 10. Februar 1943, wird aufgehoben.

Art. 19. Dieser Beschluss tritt am 1. September 1943 in Kraft.

194. 21. 8. 43.

Verfügung Nr. 9 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte

(Mehl- und Brotpreis)

(Vom 14. August 1943)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 19. September 1939 über die Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel und über die Verwendung der Mahlprodukte, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, verfügt:

Art. 1. Mehlpreis. Der Verkaufspreis der Mühlen für einheitliches Backmehl und für Spezialmehl darf ab 1. September 1943 höchstens Fr. 43.55 je 100 kg, netto, franko Bäckerei bzw. Empfangsmagazin, betragen. Beim Wiederverkauf durch Grossisten und bei sackweisen Lieferungen durch Bäcker für die Hausbäckerei beträgt der Höchstpreis Fr. 46.55. Diese Regelung gilt auch für Roggenmehl in Gegenden, wo das Volksbrot durch Roggenbrot ersetzt wird (Wallis).

Der Verkaufspreis der Mühlen für Weissmehl, Griess aus Weichweizen und Kochgriess aus Hartweizen beträgt weiterhin höchstens Fr. 125 je 100 kg, netto, franko Bäckerei bzw. Empfangsmagazin. Im Wiederverkauf durch Grossisten beträgt der Höchstpreis Fr. 128.

In Gebirgsgegenden ist zu den in Absatz 1 und 2 festgesetzten Preisen ein Transportzuschlag in bisheriger Höhe gestattet.

Art. 2. Brotpreis. Der bisher zulässige Nettopreis des Volksbrots (Preis nach Abzug von Skonto, Rabatt oder Rückvergütung) muss ab 1. September 1943 für alle Volksbrotarten, -formen und -laibgrössen von 500 g und mehr um mindestens 2 Rappen je kg gesenkt werden. Diese Regelung gilt auch für Roggenbrot in Gegenden, wo dieses das Volksbrot ersetzt (Wallis).

Die Preise für die zugelassenen Spezialbrote werden durch die Eidgenössische Preiskontrollstelle besonders festgesetzt.

Art. 3. Besondere Regelungen. Die Eidgenössische Preiskontrollstelle ist ermächtigt, auf Gesuch hin oder von sich aus besondere Regelungen zu treffen. Entsprechende Gesuche sind mit schriftlicher Begründung der Eidgenössischen Preiskontrollstelle einzureichen.

Art. 4. Strafbestimmungen. Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das Schweizerische Strafgesetzbuch geahndet.

Art. 5. Inkrafttreten und Vollzug. Diese Verfügung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

Die Sektion für Getreideversorgung des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes und die Eidgenössische Preiskontrollstelle sind mit dem Vollzug beauftragt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verfügung ist die Verfügung Nr. 8 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 24. Juni 1942, über die Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte aufgehoben.

Die während der Gültigkeitsdauer der aufgehobenen Verfügung eingetretenen Tatsachen werden nach deren Bestimmungen beurteilt.

194. 21. 8. 43.

Ordonnance n° IX du Département fédéral de l'économie publique concernant la mouture du froment, du seigle et de l'épeautre, ainsi que l'emploi et la vente des produits de la mouture

(Prix de la farine et du pain)

(Du 14 août 1943)

Le Département fédéral de l'économie publique, vu l'arrêté du Conseil fédéral du 19 septembre 1939, concernant la mouture du froment, du seigle et de l'épeautre, ainsi que l'emploi des produits de la mouture; vu l'arrêté du Conseil fédéral du 1er septembre 1939 concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché, arrête:

Article premier. Prix de la farine. Le prix auquel les meuniers peuvent vendre la farine bise et les farines spéciales ne doit pas dépasser, à partir du 1er septembre 1943, 43 fr. 55 par 100 kilos, poids net, marchandise livrée franco à la boulangerie ou au magasin. Pour la revente par des grossistes et les livraisons en sacs par les boulangers à des particuliers en vue de la fabrication de pain de ménage, le prix maximum s'élève à 46 fr. 55. Cette réglementation concerne également la farine de seigle dans les contrées où le pain bis est remplacé par le pain de seigle (Valais).

Le prix auquel les meuniers peuvent vendre la farine fleur, la semoule de blé tendre et la semoule de cuisine tirée du blé dur est maintenu à 125 francs par 100 kilos, poids net, marchandise livrée franco à la boulangerie ou au magasin. Pour la revente par les grossistes, ce prix est porté à 128 fr. au maximum.

En montagne, ces prix pourront être augmentés du supplément appliqué précédemment pour les frais de transport.

Art. 2. Prix du pain. Le prix net admis jusqu'ici pour le pain bis (après déduction de tout escompte, rabais ou ristourne) devra, à partir du 1er septembre 1943, être abaissé d'au moins 2 ct. par kilo pour les types de pain pesant 500 grammes ou plus. Cette réglementation concerne également le pain de seigle dans les contrées où il remplace le pain bis (Valais).

Les prix des pains spéciaux tolérés sont fixés à part par le Service fédéral du contrôle des prix.

Art. 3. Réglementations spéciales. Le Service fédéral du contrôle des prix est autorisé à établir des réglementations spéciales de son propre chef ou sur demande. Les requêtes devront lui être adressées par écrit et dûment motivées.

Art. 4. Dispositions pénales. Les contraventions à la présente ordonnance, aux prescriptions d'exécution et aux décisions d'espèce seront réprimées conformément aux dispositions de l'arrêté du Conseil fédéral du 24 décembre 1941 aggravant les dispositions pénales en matière d'économie de guerre et les adaptant au Code pénal suisse.

Art. 5. Entrée en vigueur et exécution. La présente ordonnance entre en vigueur le 1er septembre 1943.

La Section du ravitaillement en céréales de l'Office fédéral de guerre pour l'alimentation et le Service fédéral du contrôle des prix sont chargés d'en assurer l'exécution.

L'ordonnance VIII du Département fédéral de l'économie publique, du 24 juin 1942, concernant la mouture du froment, du seigle et de l'épeautre, ainsi que l'emploi et la vente des produits de la mouture (prix de la farine et du pain) est abrogée dès l'entrée en vigueur de la présente ordonnance.

Les faits qui se sont passés sous le régime de l'ordonnance mentionnée à l'alinéa précédent seront jugés conformément à ses dispositions.

194. 21. 8. 43.

Ordinanza N. IX del Dipartimento federale dell'economia pubblica concernente la macinazione del frumento, della segale e della spelta, come pure l'uso e la vendita dei prodotti della macinazione

(Prezzo della farina e del pane)

(Del 14 agosto 1943)

Il Dipartimento federale dell'economia pubblica, visto il decreto del Consiglio federale del 19 settembre 1939 concernente la macinazione del frumento, della segale e della spelta, come pure l'uso dei prodotti della macinazione, visto il decreto del Consiglio federale del 1° settembre 1939 concernente il costo della vita e i provvedimenti per proteggere l'approvvigionamento regolare del mercato, ordina:

Art. 1. Prezzo della farina. A contare dal 1° settembre 1943, il prezzo di vendita da parte dei mugnai della farina panificabile di tipo unico e della farina speciale non può essere superiore a fr. 43.55 il quintale, peso netto, merce fornita franco panetteria o magazzino del destinatario. Per la rivendita da parte dei grossisti e le forniture a sacchi dei panettieri per la farina destinata alla fabbricazione di pane casalingo, il prezzo massimo ammonta a fr. 46.55. Questo regolamento concerne parimenti la farina di segale nelle regioni in cui il pane comune è sostituito dal pane di segale (Vallese).

Il prezzo di vendita da parte dei mugnai della farina bianca, della semola di grano tenero e del semolino per uso domestico ricavato dal grano duro è mantenuto a fr. 125.— il quintale, peso netto, merce fornita franco panetteria o magazzino del destinatario. Per la rivendita da parte dei mugnai, il prezzo massimo ammonta a fr. 128.—.

Nelle regioni di montagna, i prezzi fissati ai capoversi 1 e 2 possono essere aumentati del supplemento applicato precedentemente per le spese di trasporto.

Art. 2. Prezzo del pane. Il prezzo netto attuale ammissibile del pane comune (fatta deduzione degli sconti, ribassi o ristorni) dev'essere ridotto, a contare dal 1° settembre 1943, per tutti i tipi di pani in pagnotte di 500 g e più, di almeno 2 cent. per chilogrammo. Questo regolamento concerne parimenti il pane di segale nelle regioni in cui quest'ultimo sostituisce il pane comune (Vallese).

L'Ufficio federale di controllo dei prezzi fisserà separatamente i prezzi dei tipi di pani speciali ammessi alla vendita.

Art. 3. Regolamenti speciali. L'Ufficio federale di controllo dei prezzi è autorizzato a stabilire su domanda o a suo giudizio dei regolamenti speciali. Le domande a ciò relative dovranno essere presentate per iscritto a detto ufficio debitamente motivate.

Art. 4. Disposizioni penali. Le contravvenzioni alla presente ordinanza, alle disposizioni esecutive e alle decisioni singole saranno punite conformemente alle disposizioni del decreto del Consiglio federale del 24 dicembre 1941 concernente l'inasprimento delle disposizioni penali in materia di economia di guerra e il loro adattamento al Codice penale svizzero.

Art. 5. Entrata in vigore ed esecuzione. La presente ordinanza entra in vigore il 1° settembre 1943.

La Sezione dell'approvvigionamento con cereali dell'Ufficio di guerra per i viveri e l'Ufficio federale di controllo dei prezzi sono incaricati di assicurarne l'esecuzione.

L'ordinanza VIII del Dipartimento federale dell'economia pubblica del 24 giugno 1942 concernente la macinazione del frumento, della segale e della spelta, come pure l'uso e la vendita dei prodotti della macinazione (prezzo della farina e del pane) è abrogata a contare dall'entrata in vigore della presente ordinanza.

I fatti verificatisi sotto il regime dell'ordinanza di cui al capoverso precedente saranno giudicati conformemente alle disposizioni di detta ordinanza.

194. 21. 8. 43.

Dänisch-schweizerische Wirtschaftsverhandlungen

Die vor einigen Tagen in Kopenhagen aufgenommenen dänisch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen führten am 19. August 1943 zur Unterzeichnung eines neuen Abkommens über den Warenaustausch im 2. Semester des laufenden Jahres. Es konnte gegenüber dem ersten Halbjahr 1943 eine wesentliche Erhöhung des gegenseitigen Warenverkehrs in Aussicht genommen werden. 194. 21. 8. 43.

Pourparlers économiques entre le Danemark et la Suisse

Les pourparlers économiques entamés à Copenhague il y a quelques jours entre la Suisse et le Danemark ont abouti, le 19 août 1943, à la signature d'un nouvel arrangement concernant les échanges commerciaux entre les deux pays pendant le deuxième semestre de l'année courante. On a pu prévoir une augmentation sensible des échanges réciproques de marchandises par rapport au premier semestre 1943. 194. 21. 8. 43.

Negoziazioni economiche fra la Svizzera e la Danimarca

Le negoziazioni economiche iniziate alcuni giorni or sono in Copenhagen fra la Svizzera e la Danimarca hanno condotto, il 19 agosto 1943, alla firma di un nuovo accordo sugli scambi commerciali nel secondo semestre dell'anno corrente. In confronto al primo semestre 1943, si potè prevedere di aumentare sensibilmente il traffico delle merci fra i due paesi. 194. 21. 8. 43.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements in Bern

Wichtige Daten für Handel und Industrie

Der alle wichtigen schweizerischen Wirtschaftsgebiete umfassende Inhalt der vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen Monatsschrift «Die Volkswirtschaft» ist nicht nur gerade für heute und morgen bestimmt, er hat besonders in bewegten Zeiten bleibenden Wert. Sie können sich dieses praktische Nachschlagewerk durch das äusserst vorteilhafte Postabonnement zu Fr. 8.30 pro Jahr sichern. Verlangen Sie Probenummern.

Verlag «Die Volkswirtschaft»:
Schweizerisches Handelsamtsblatt, Bern.

WELTIFURRER

Auf jeden Schweizer Dampfer in Genua führen wir Sammelwagen und komplette Wagenladungen. Den Umschlag in Lissabon überwacht unser eigenes Schweizer Personal. Sammelverkehr über Landweg nach Lissabon. Erfahrung aus drei Jahrzehnten.

Weltifurrer Internationale Transport-AG., Zürich
Telephon 3 87 54 (Zch. 051)

Precisa

Die handliche Addier-Saldier-Maschine für grosse Leistungskapazität: 10 fl stellig sichtbar schreibend

4 BESONDERE VORTEILE
direkte Subtraktion
Negativ-Saldo
2- und 3-Nullen-Taste
Rückholtaste

GENERALVERTRIEB
ERNST JOST A.-G.
Zürich Telefon 7.23.12
SIHLSTRASSE 1

VIII. REVISORENKURS

Veranstaltet vom Verband schweizerischer Bücherexperten in Verbindung mit der Handels-Hochschule St. Gallen vom 28. bis 25. September 1943 in der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Auditorium III, Zürich.

Kalkulation, betriebswirtschaftliche Preispolitik und staatliche Preiskontrolle

Donnerstag 23. September

10.15 **Preisbildung der wirtschaftlichen Güter.** Referent: Herr Prof. Dr. Theo Keller, Handels-Hochschule St. Gallen.

14.30 **Die Preiskalkulation im allgemeinen.** Referent: Herr Prof. A. Walther, dipl. Ing. ETH., Universität Bern.

16.15 **Die Preiskalkulation im Handel.** Referent: Herr Prof. Dr. E. Gsell, Handels-Hochschule St. Gallen.

Freitag 24. September

9.15 **Die Preiskalkulation im Industriebetrieb.** Referent: Herr Prof. R. de Vallière, Direktor des Betriebswissenschaftlichen Instituts der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Zürich.

10.30 **Einstandspreis, Wiederbeschaffungspreis, Durchschnittspreis.** Referent: Herr Dr. F. Legler vom Betriebswissenschaftlichen Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Zürich.

14.30 **Die staatliche Preiskontrolle im allgemeinen.** Referent: Herr Prof. Dr. E. Böhler, Eidgenössische Technische Hochschule, Zürich.

16.15 **Der Bücherexperte im Dienste der Preiskontrolle.** Referent: Herr Dr. E. Bossard, Chef-Revisor der Eidgenössischen Preiskontrolle, Montreux.

Samstag 25. September

9.15 **Grundsätze bei der Handhabung der Preiskontrolle.** Referent: Herr R. Pahud, Chef der Eidgenössischen Preiskontrolle, Montreux.

10.30 **Die Stellung der Privatwirtschaft zur heutigen Preiskontrolle.** Referent: Herr Dr. E. Geyer, Sekretär beim Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich.

Diskussion.

Aenderungen vorbehalten! 161-1

Bedingungen und Anmeldungen:

Dauerkarten: Fr. 30.— für Mitglieder des VSB.; Fr. 35.— für Mitglieder des Handelshochschulvereins St. Gallen und für Mitglieder der Vereinigung diplomierter Buchhalter; Fr. 40.— für übrige Teilnehmer. **Halbtageskarten:** Fr. 10.— für alle Teilnehmerkategorien. **Das Kursgeld ist mit der Anmeldung auf das Postscheckkonto VIII 11332, Verband schweizerischer Bücherexperten, Zürich, einzuzahlen.**

Anmeldungen an das Sekretariat VSB., Rathausbrücke/Schipfe 2, Zürich, Telephon 3 42 64

Zu verkaufen

in der Nähe von **Winterthur,** 2 Minuten von Bahn und Post entfernt, schöne

Fabrikliegenschaft

bestehend aus 4stöckigem Fabrikgebäude mit zirka 1000 m² Arbeitsraum, Lagerschuppen, Autogarage mit Werkstatt, Zweifamilienhaus und zirka 1 Jochart Umgelände. **Eigene Wasserkraft 40 PS,** Starkstromanschluss, Dampfkesselanlage, Warenaufzug. Sämtliche Gebäulichkeiten sind **freistehend** und gut erhalten. Assekuranzwert Fr. 140 000. Verkaufspreis für die gesamte Liegenschaft inklusive Wasserrecht: Fr. 120 000 bei grösserer Anzahlung.

Offerten erbeten unter Chiffre **P 2877 W** an **Publicitas Winterthur.** W 36

Seva 28

Ziehung 4. September
Sie können sich mit:
Fr. 3.— an 1 Serie
Fr. 6.— an 2 Serien
Fr. 11.50 an 4 „
Fr. 27.50 an 5 „
Fr. 54.— an 10 „
Fr. 135.— an 50 „
beteiligen. Ferner ¼-Lose zu Fr. 1.40 und Einzellose. **P. Dill,** Marktg. 18, **Bern.** Tel. 3 43 06, Postscheck-Nr. III 2723. Verl. Sie Prospekte.

Zu verkaufen gebrauchte, gut erhaltene

Jutesäcke

und neue **Kartoffelsäcke** aus Papiergewebe.
Mo Z 7 **H. Gut, Bassersdorf,** Zürich. Tel. 93 51 03.

Lichtecht und dauerhaft

sind besonders die canad. **CARBONPAPIERE**

PEERLESS

Seit 1903 glänzend bewährt

Liste des bureaux de l'économie de guerre du DEP

(Etat au mai 1943)

Cette liste peut être commandée sous forme de tirage à part (8 pages) au prix de **fr. —.30** (port compris). Envoi contre remboursement ou contre versement préalable sur compte de chèques postaux III 5600, Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstrasse 3, Berne.

Liste der Kriegswirtschaftsämter des EVD

(Stand Mai 1943)

Diese Liste kann in Form eines Separatabzuges (8 Seiten) zum Preis von

Fr. —.30 (inkl. Porto)

bezogen werden. Versand gegen Nachnahme oder Voreinzahlung auf Postcheckrechnung III 5600, Schweizerisches Handelsamtsblatt, Effingerstrasse 3, Bern.

Warenumsatzsteuer

Die verschiedenen im Schweizerischen Handelsamtsblatt erschienenen diesbezüglichen Texte sind in einer Broschüre von 52 Seiten zusammengefasst. Sie ist zum Preis von 90 Rp. (Porto inbegriffen) bei Voreinzahlung auf unsere Postscheckrechnung III 5600, Schweizerisches Handelsamtsblatt, Bern, erhältlich. Um Irrtümer zu vermeiden, sind separate schriftliche Bestätigungen dieser Einzahlungen nicht erwünscht.

Emprunt hypothécaire 3¾% en 1er rang de la commune et de la bourgeoisie de Port-Valais (Le Bouveret et Les Evouettes), Valais, de 400 000 fr. nominal, de 1938

Liste des 12 obligations, de 500 fr. chacune, sorties au tirage du 16 août 1943 pour le remboursement au pair au 15 novembre 1943: nos 34, 101, 272, 306, 369, 379, 478, 551, 563, 572, 603, 776.

Domiciles de paiement:
Banque commerciale de Bâle, Bâle, Genève et Zurich, MM. Bugnion & Cie, Lausanne.

Port-Valais, le 19 août 1943.

Q 245 **Commune et bourgeoisie de Port-Valais.**

Zu verkaufen

gut bekanntes und gut rentierendes

Bonneterie-Detailgeschäft in Genf

Anlagemöglichkeit, auch für jemand ausser der Bonneteriebranche, da das Geschäft über tüchtiges Personal verfügt.
Benötigtes Kapital: zirka Fr. 150 000.

Nähere Auskunft erteilt die

Schweiz. Treuhandgesellschaft,
Rue du Mont-Blanc 3, **Genf.**

X 169

Betriebspolitik im Hinblick auf die Nachkriegszeit

Kurs veranstaltet vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein, 20. und 21. Sept. 1943, „Zur Kaufleuten", Zürich, Pelikanstr. 18

Die künftige Wirtschaftspolitik der Schweiz in ihrer Bedingtheit durch Staatsform und Wirtschaftssystem

Entwicklungstendenzen der internationalen Handelsbeziehungen in der Nachkriegszeit

Einige Folgerungen aus der Nachkriegszeit 1918—1924

Der zeitliche Ablauf der Nachkriegswirtschaft

Systematische Wirtschaftsprognose

Preisrisiko und Substanzerhaltung im Hinblick auf die Nachkriegszeit

Aufgaben der Unternehmer-Initiative im Hinblick auf die Nachkriegszeit

Was kann der Unternehmer heute vorkehren?

Wirtschaftspolitik durch Steuergesetzgebung

Die Referenten sind erfahrene Praktiker

Ausführl. Programm und Auskunft durch das Zentralsekretariat des **Schweiz. Kaufmännischen Vereins** Zürich, Talacker 34, Telephon 33704

Anmeldung bis spätestens 17. September

Bitte senden Sie mir kostenlos das Programm zum Kurs über Betriebspolitik im Hinblick auf die Nachkriegszeit

Name:

Adresse:

SHAB.

Annoncenregie und verantwortlich für den Inseratenteil: Publicitas AG. — Régie des annonces et responsabilité pour ces dernières: Publicitas SA. — Druck: Fritz Pochon-Jent AG., Bern.